

Verordnung

über die teilweise Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Andorf hat am 22. März 2024 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Eine Nebenfläche der öffentlichen Wegparzellen 2574/7, KG. Schulleredt (Teilfläche vor dem Objekt Großschörgern 19), mit einer Fläche von 278 m² wird als öffentliches Gut aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage der aufzulassenden Fläche sind aus der Vermessungsurkunde des Geometers Graf Schachinger, 4775 Taufkirchen/Pram vom 11.12.2023 ersichtlich, welche beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister



(Karl Buchinger)

angeschlagen am: **12. APR. 2024**

abgenommen am: